



Checkliste „IT-Spezialist/Spezialistin“

(§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 BeschV, § 18g Abs. 2 AufenthG)

Der Ausländer/die Ausländerin...

- ☐ ... besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**
und
- ☐ ... hält sich aktuell im **Ausland** auf
und
- ☐ ... soll in **Niedersachsen** (Ort der Betriebsstätte) eingesetzt werden

Diese Dokumente werden benötigt:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sie die nötigen Dokumente vollständig zu Ihrem Antrag einreichen. Diese Checkliste soll eine Orientierungshilfe sein. Im Einzelfall können weitere Dokumente nachgefordert werden.

a) Allgemeine Dokumente

- ☐ Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Ausländers/der Ausländerin *(Farbkopie)*
- ☐ Falls der Name des Ausländers/der Ausländerin in den vorgelegten Dokumenten vom Namen im Pass abweicht:
Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache sowie deutsche Übersetzung *(Farbkopie)*
- ☐ Falls der Ausländer/die Ausländerin sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland gewöhnlich aufhält:
Nachweis über den Aufenthaltsstatus am aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort *(Farbkopie)*
- ☐ Erklärungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren (**Vollmacht** des Ausländers/der Ausländerin auf den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin und **Versicherung** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4a AufenthG) *(Kopie)*
- ☐ Falls die Vollmacht seitens des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin von einer anderen Person unterzeichnet wird: Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Vollmacht unterzeichnenden Person *(Kopie)*
- ☐ Falls der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine Untervollmacht erteilt hat: **Untervollmacht** des auf den/die Unterbevollmächtigte/n *(Kopie)*
- ☐ Erklärung zum **Parallelverfahren**: Hat der Ausländer/die Ausländerin ein nationales Visum für längerfristige Aufenthalte („D-Visum“) bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt? Wenn ja, bitten wir um Angabe des dortigen Aktenzeichens und Verfahrensstandes *(formlos)*

- ☐ Erklärung zu **früheren Aufenthalten im Schengen-Raum**: Hat der Ausländer/die Ausländerin sich bereits früher in einem Staat des Schengener Abkommens aufgehalten? Wenn ja, bitten wir um Angabe der Zeiten und Aufenthaltsorte der letzten fünf Aufenthalte (formlos)
- ☐ Falls der Falls der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin weder in einem öffentlichen Register eingetragen ist noch ein Impressum gemäß § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) verfügbar hält: **Gewerbeanmeldung** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Kopie)

b) Dokumente zur Beschäftigung

- ☐ **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**, unterschrieben vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin (Kopie)

Der Ausländer/die Ausländerin muss eine **qualifizierte** Beschäftigung ausüben, d.h. Hilfs- und Anlernberufe sind ausgeschlossen. Ein berufsfachlicher Zusammenhang zwischen der formalen Qualifikation und der Beschäftigung ist nicht nötig.

Das **Bruttogehalt** des Ausländers/der Ausländerin muss mindestens 43.470 Euro jährlich bzw. **3.622,50 Euro monatlich** (2025) betragen. Andernfalls ist nachzuweisen, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin tarifgebunden ist und den Ausländer/die Ausländerin zu den bei ihm/ihr geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt.

Bitte geben Sie die Betriebsnummer der konkreten Betriebsstätte an, in welcher der Ausländer/die Ausländerin eingesetzt werden soll. Diese kann vom Haupt- bzw. Verwaltungssitz abweichen. Die bei der Bundesagentur für Arbeit hinterlegten Betriebsdaten sollten aktuell sein.

- ☐ Nachweis über mindestens **zweijährige einschlägige Berufserfahrung** in den **letzten fünf Jahren**

Der Ausländer/die Ausländerin muss durch berufspraktische Erfahrung eine Qualifikation vergleichbar einer Fachkraft mit abgeschlossener akademischer Ausbildung oder qualifizierter Berufsausbildung erworben haben.

- ☐ Aktueller lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den schulischen und beruflichen Werdegang in deutscher Sprache (Kopie)
- ☐ Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher und/oder Sozialversicherungsnachweise in Originalsprache und deutsche Übersetzung (Kopie)
- ☐ Sonstige Befähigungsnachweise in Originalsprache und deutsche Übersetzung (z.B. Kurse, (Um-)Schulungen, weitere Aus- und Weiterbildungen, Studium) (Kopie)
- ☐ Falls vorliegend: **Vorabzustimmung** der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 BeschV (Kopie)
- ☐ Falls der Ausländer/die Ausländerin das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat: Nachweis über eine **angemessene Altersversorgung** des Ausländers/der Ausländerin (Kopie)

Dieser Nachweis ist erbracht, wenn das Bruttogehalt des Ausländers/der Ausländerin mindestens 53.130 Euro jährlich bzw. 4.427,50 Euro monatlich (2025) beträgt. Andernfalls ist nachzuweisen, dass eine angemessene Altersversorgung bereits durch andere Mitteln gesichert ist.

Dieser Nachweis ist in den Fällen des § 18g Abs. 2 AufenthG nicht nötig.

c) Dokumente zum Familiennachzug

Ist beabsichtigt, dass Familienangehörige gemeinsam einreisen oder später nachziehen, werden zusätzliche Dokumente benötigt. Orientieren Sie sich in diesem Fall an der Checkliste „Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren“.

Kontakt

Bei Fragen oder zur Antragsstellung wenden Sie sich gerne an die Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Niedersachsen.

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Niedersachsen
Parkstraße 40
49090 Osnabrück

Per Mail an:

fachkraefteeinwanderung@lab.niedersachsen.de

Per Telefon unter der Nummer:

(0541) 66888 200

Servicezeiten der Hotline:

- Montag bis Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Oder im Internet unter:

www.beschleunigtes-fachkraefteverfahren.niedersachsen.de